

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

19.03.2020

zu dem Entwurf der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.

zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 123.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

1. Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf der (oben näher bezeichneten) Empfehlungen sollen die Fördertatbestände gemäß §§ 45c und 45d SGB XI konkretisiert werden. Diese Fördertatbestände hatten sich zum 01.01.2019 geändert, so dass die Empfehlungen entsprechend anzupassen sind.

Neu ist, dass nunmehr auch die Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten vorgesehen ist. Darüber hinaus unterscheiden sich die neuen Fördertatbestände auch dadurch von den bisherigen, dass die Gründungszuschüsse in die alleinige Finanzierung durch die soziale und private Pflegeversicherung gestellt werden – also nicht mehr wie bisher eine Kofinanzierung (Pflegeversicherung/Länder bzw. kommunale Gebietskörperschaften) stattfindet. Zudem gab es Verschiebungen bei der Finanzierung des Ausbaus der Selbsthilfestrukturen, welche kofinanziert bleiben (s. o.): Der Anteil der Länder wurde von 50 % auf 25 % reduziert; die Anteile der Pflegeversicherung wurden von 50 % auf 75 % angehoben.

Im Ergebnis sind die neuen Empfehlungen zu begrüßen. Sie erleichtern es den Antragstellern, Fördermittel zu beantragen.

2. Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten als neuer Fördertatbestand in § 45d SGB XI aufgenommen wurde. Damit können nunmehr auch solche Verbände o. Ä. von Fördermitteln profitieren, die sich flächendeckend für die Selbsthilfe auf dem Gebiet der Pflege engagieren.

Erfreulich ist insbesondere der ausdrückliche Hinweis in dem Entwurf der Empfehlungen auf die Möglichkeit, neben der Förderung zur Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V eine weitere Förderung (für bundesweite Selbsthilfetätigkeiten) zu erhalten – vorausgesetzt, es geht nicht um eine Doppelfinanzierung für das gleiche Aufgabenspektrum.

In diesem Zusammenhang ist es positiv zu werten, dass die Finanzierung der bundesweiten Selbsthilfetätigkeit allein durch die private und soziale Pflegeversicherung erfolgt (und nicht als Kofinanzierung mit den Ländern bzw. den kommunalen Gebietskörperschaften). Dies dürfte vermutlich den positiven Effekt haben, dass es zu einer schnelleren Entscheidung über die beantragte Förderung kommen wird. Muss sich die (allein zuständige) Förderstelle nicht erst mit einer weiteren Förderstelle zu einem bestimmten Fördervorhaben abstimmen, dann wird sie im Zweifel schneller über den Fördermittel-Antrag entscheiden können.

Zustimmung verdient auch die Regelung, dass die Förderung für bundesweite Tätigkeiten bis zu fünf Jahre bewilligt werden kann (vgl. 5., S. 15 des Entwurfs im Änderungsmodus).

Auch wenn es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, ist die Möglichkeit eines deutlich längeren Bewilligungszeitraums als üblich (1 Jahr) zu begrüßen.

Fraglich ist, ob es für bundesweite Tätigkeiten auch eine Pauschalförderung geben kann. Dagegen sprechen die Regelungen 4 und 6.3 (S. 14 und 16 des Entwurfs im Änderungsmodus):

„Gefördert werden ... im Fall der Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten die projektbezogenen Aufwendungen.“

*„die Förderanträge ... unter Beifügen einer **Projektbeschreibung**, ...“ zu stellen sind..*

Die Formulierung lässt vermuten, dass eher an die Projektförderung gedacht wurde.

Für diesen Fall möchte die Bundesvereinigung Lebenshilfe anregen, neben der Projektförderung ausdrücklich die Möglichkeit einer Pauschalförderung aufzunehmen. Projektunabhängige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege (SGB XI) können gleichermaßen förderwürdig sein.

Bei der Veröffentlichung von Publikationen, der Durchführung von Schulungen (z. B. zur Abgrenzung der Pflege von der Eingliederungshilfe) und der Beratung von Menschen mit Behinderung bzw. ihren Angehörigen, handelt es sich um Arbeiten in dem Bereich der Pflege, die es wert sind, gefördert zu werden. Bestätigt wird dies durch den Entwurf der Empfehlungen selbst bzw. die beispielhafte Aufzählung förderwürdiger Aktivitäten unter 3. (S. 13, vorletzter Absatz, des Entwurfs im Änderungsmodus): Herausgabe von Medien, Durchführung von Schulungen für örtliche Gruppen, Seminaren, Konferenzen und Tagungen.

Sofern eine Pauschalförderung in Betracht kommt, wäre es noch wichtig, die maximale Förderhöhe zu kennen.

3. Angebote zur Unterstützung im Alltag

Die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist zu begrüßen. Die Bedarfe der pflegebedürftigen Menschen und vor allem auch ihrer Angehörigen bzw. Pflegepersonen an niedrigschwelligen Leistungen sind groß.

Für die Empfehlungen vom 05.12.2016 (also der bisher geltenden Fassung) war ursprünglich verlangt worden, dass die Angebote zur Unterstützung im Alltag

„auf Dauer ausgerichtet, regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist grundsätzlich mindestens einmal in der Woche) sein soll.“

In einer Stellungnahme vom 21.11.2016 machte die Bundesvereinigung Lebenshilfe damals darauf aufmerksam, dass diese – auch aus den Landesverordnungen nach § 45a Abs. 3 SGB XI bekannten – Regelungen Menschen mit Behinderung Probleme bereiten (<https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/2016/121-BV-LH-Stellungnahme-GKV-Empfehlungen---45cAbs.7-SGBXI-neu.pdf>), sofern es um Ferienfreizeiten oder ähnliche – typischerweise unregelmäßige – Aktivitäten geht. Naturgemäß werden solche Unternehmungen gerade nicht regelmäßig bzw. einmal wöchentlich angeboten. Da sich derartige Ausflüge, Kurzreisen usw. großer Beliebtheit erfreuen, sollte ihre Finanzierung nicht gefährdet werden.

Umso erfreulicher war es, dass damals der folgende (von der Bundesvereinigung Lebenshilfe vorgeschlagene) wichtige Satz in die Empfehlungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag usw. in der Fassung vom 05.12.2016 aufgenommen und in dem neuen Entwurf der Empfehlungen beibehalten wurde:

„Möglich sind außerdem konzentrierte Angebote für zeitweise erhöhten Unterstützungsbedarf.“